



Stellungnahme zum Entwurf „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007“

AVCO

Die **AVCO** – Austrian Private Equity und Venture Capital Organisation ist die Dachorganisation der österreichischen Beteiligungskapitalindustrie, sie wird von 29 namhaften österreichischen Risikokapitalgesellschaften und 34 komplementären Leistungsanbietern als assoziierte Mitglieder getragen. Damit repräsentiert die AVCO als unabhängige Interessensvertretung zusammen mit ihren Mitgliedern über 90% des privaten österreichischen Beteiligungsmarktes.

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007“ gibt die Position der AVCO als Dachverband der Private Equity und Venture Capital Industrie wider.

Allgemeines zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine (grundsätzlich) beihilfenkonforme Reparatur des § 6b KStG vor (Gemäß den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen – Amtsblatt Nr. C 194 vom 18.8.2006, in der Folge „EU-Leitlinie“), **welche die Anforderungen der österreichischen PE/VC Industrie an adäquate, international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen jedoch bedauerlicherweise nicht widerspiegelt.** Diese Anforderungen wurden auch bereits in der Fachliteratur skizziert: Brandner/Jud/Kofler/Polster-Grüll, (2007), "Private Equity and Venture Capital: Anforderungen an eine neue Fondsstruktur für den österreichischen Risikokapitalmarkt", BankArchiv, Vol. 55, No. 5, pp. 365-378. Vor allem die kurzen **Übergangsfristen, die auf bestehende Verträge und Vereinbarungen zwischen Fonds und Investoren eingreifen, stellen für bereits bestehende Fonds ein massives Problem dar und werden in dieser Form dazu führen, dass die österreichische Private Equity und Venture Capital Industrie in ausländische Strukturen ausweichen muss.**

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich daher als Stellungnahme zu einer aus AVCO Sicht nicht zwingend notwendigen, wenn jedoch politisch gewünscht, grundsätzlich nicht abzulehnenden Anpassung des § 6b KStG. **Diese sollte aber NUR ZUSÄTZLICH zu einem eigenständigen Private Equity Gesetz in Betracht gezogen werden, um dem heimischen Finanzplatz und gleichzeitig auch einer innovativen und zukunftsweisenden Form der Unternehmensfinanzierung wichtige Impulse geben.**



Volkswirtschaftlicher Nutzen von Private Equity und Venture Capital und aktuelle Situation

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Private Equity und Venture Capital sowie die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich konnten in der Studie „Der Einfluss von Private Equity (PE) und Venture Capital (VC) auf Wachstum und Innovationsleistung österreichischer Unternehmen“ (Peneder/Jud/Schwarz, 2006) nachgewiesen werden.

In PE/VC finanzierten Unternehmen konnte im Zuge dieser Studie ein um 70 % höheres Wachstum der Umsätze sowie ein um 50 % höheres Wachstum der Beschäftigung in Unternehmen (KMUs) mit PE/VC Finanzierung im Vergleich zu einer Kontrollgruppe mit vergleichbaren Unternehmen ohne PE/VC Finanzierung beobachtet werden.

Die bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (MiFiG)-Regelung (§ 6b KStG) hat der Branche bisher einen passenden regulativen Rahmen geboten und die Bedürfnisse der PE/VC Industrie in ihrer Anfangsphase gut widerspiegelt. Wie auch in anderen Ländern, hat sich die österreichische PE/VC Industrie in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt und sich damit auch der Bedarf für und der Anspruch an adäquate rechtliche Rahmenbedingungen geändert. Für die weitere Entwicklung der PE/VC Industrie in Österreich, vor allem auch mit Augenmerk auf einen internationalen Standort-Wettbewerb, sind moderne und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen essentiell, um eine aus Österreich heraus agierende und aktive PE/VC Industrie zu erhalten und weiter zu etablieren. Das Hauptaugenmerk sollte sich dabei nicht auf öffentliche Förderungen, sondern auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen richten (Peneder/Jud/Schwarz, 2006). Nur damit können die positiven Auswirkungen von PE/VC auf den Wirtschaftsstandort Österreich und damit auf die KMUs auch in Zukunft sicher gestellt und verstärkt werden.



Die Anmerkungen im Detail:

Ad § 5 Z 14 KStG

Die Steuerfreiheit für Erträge aus dem Veranlagungsbereich soll abgeschafft werden, was mit der „Vermeidung einer Überförderung“ in den Erläuternden Bemerkungen begründet wird. Dies ist unverständlich, da ja das Kapital vorweg aufgebracht werden muss und gemeinsam mit den zwischenzeitig verdienten Zinserträgen überwiegend dem Finanzierungsbereich zugeführt wird. Der Veranlagungsbereich stellt somit eine „Restgröße“ dar und alimentiert den Finanzierungsbereich.

Die Befreiung des Veranlagungsbereiches für die ersten fünf Jahre trägt dem Umstand Rechnung, dass in Österreich die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vorgeschrieben wird, die eine Mindestkapitalaufbringung bei Gesellschaftsgründung erfordert. Demgegenüber können international übliche transparente Strukturen, die nach dem Capital-Call-Prinzip finanziert sind, Mindestkapitalaufbringung bei Gründung vermeiden. Damit erübrigt sich eine etwaige Zwischenveranlagung von Liquidität. In Österreich ist rechtsformspezifisch eine Zwischenveranlagung unumgänglich. Für den Fall des Entfalls der Steuerfreiheit für die Zwischenveranlagung auch in den ersten fünf Jahren ergibt sich eine Schlechterstellung des österreichischen Standortes.

Unklar bleibt das Zusammenwirken mit der Übergangsbestimmung in § 26 Abs 19: Entfällt die Befreiung des Veranlagungsbereiches auch für bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im allgemeinen Anlaufzeitraum?

Ad § 6b Abs 1 Z 1 KStG:

Die Erweiterung um die Rechtsform GmbH, sowie die Streichung der besonderen Gründer-eigenschaften wird begrüßt.

Ad §6b Abs 1 Z 4 KStG:

Öffentlich rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der Anteile an einer MiFiG halten. Dieses Tatbestandsmerkmal wurde unmittelbar von der „EU-Leitlinie“ übernommen. Die Vorschrift wird dann problematisch sein, wenn es sich um indirekte Beteiligungen öffentlich rechtlicher Körperschaften (z.B. durch Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften) handelt.



Diese Einschränkung ist für einige bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, die im Eigentum von Ländern stehen, problematisch. Dies wird noch zusätzlich durch die rigiden geplanten Übergangsregelungen und -fristen (siehe Anmerkungen zu § 26a Abs. 19 bis 22 (Übergangsbestimmungen) verschärft.

Ad § 6b Abs 1 Z 5 KStG:

Die nachhaltige Veranlagung von 70% des Eigenkapitals in den Finanzierungsbereich und die Verpflichtung, die Relation innerhalb von fünf Jahren herzustellen, ist aus Sicht der AVCO nicht mit den tatsächlichen Anforderungen des PE/VC Geschäfts vereinbar und abgesehen davon unklar formuliert.

Neben den Begriffen „jeweiliges Eigenkapital“ und „nachhaltig“ wäre klarzustellen, ob a) diese Voraussetzung für immer erfüllt ist, wenn die Relation einmal hergestellt wurde und b) was passiert, wenn Exits innerhalb der ersten fünf Jahre durchgeführt werden. Müsste in diesem Fall das Geld (es wäre ja wohl Eigenkapital) wieder veranlagt werden (der gesamte Exiterlös oder nur das ursprünglich investierte Kapital ohne Veräußerungsgewinn)? Es sollte klargestellt werden, dass Eigenkapital aus Exits nicht als Eigenkapital im Sinne der Bestimmung gilt. Dies sollte auch mit Punkt 4.3.3. der EU-Leitlinien vereinbar sein.

Es fehlt weiters eine explizite gesetzliche Regelung, wie im Falle von Closed-End-Funds die steuerliche Würdigung des Abverkaufs bzw. der Auflösung einer MiFiG zu erfolgen hat. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen sind zu begrüßen, sollten aber in den Gesetzeswortlaut einfließen.

Weiters definiert die angeführte Regelung die Veranlagungsformen im „Veranlagungsbereich“ und sieht hier nur die Veranlagung in Form von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Forderungswertpapieren vor (sogar „ausschließlich“). In § 6b Abs 2 Z 5 KStG kommt es jedoch unter den angeführten Voraussetzungen zur Umgliederung einer Beteiligung vom Finanzierungsbereich in den Veranlagungsbereich. Hier ergibt sich ein Widerspruch. Wir schlagen daher vor, in § 6b Abs 1 Z 5 KStG letzter Satz einen entsprechenden Verweis auf Beteiligungen in § 6b Abs 2 Z 5 KStG aufzunehmen.

Ad §6b Abs 1 Z 6 KStG:

Die Punkte a) bis d) sind aus AVCO Sicht überflüssig bzw. kaum zu überprüfen und zu beurteilen. Eine gewinnorientierte Investitionsentscheidung und die Einhaltung kaufmännischer



Grundsätze verstehen sich von selbst. Auch eine klare realistische Ausstiegsstrategie liegt selbstverständlich immer vor, ist aber auch nur schwer zu normieren und daher i.S. der vorliegenden Formulierung kaum zu exekutieren.

Im Sinne einer beihilfenkonformen Reparatur des § 6b KStG erscheint dieser Punkt jedoch als Konsequenz des Punkt 4.3.5. der EU-Leitlinien Eingang in den Entwurf gefunden zu haben und ist aus AVCO Sicht tolerierbar, auch wenn hier angeregt sei, ihn ggf. auf die Einleitung in Z 6 zu beschränken, um der Leitlinie zu genügen.

Sollten die Punkte a) bis d) erhalten bleiben, so ist aus AVCO Sicht zu beachten, dass die in den betreffenden Regelungen angeführten Unterlagen und Dokumente auch als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 6b KStG verstanden werden können. In diesem Fall sind die Anforderungen an die entsprechenden Unterlagen zu wagen (z.B. was ist eine iSd § 6b Abs 1 Z 6 lit b KStG „realistische Ausstiegsstrategie“ und wer beurteilt dies?). Es müsste klargestellt werden, dass die geforderten Unterlagen keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung sind und daher keine unmittelbare Sanktion bei Verletzung vorgesehen ist.

Ad § 6b Abs 2 Z 2 KStG:

Die aufgezählten Kriterien sind teilweise aus der EU-Leitlinie übernommen, wobei sich zeigt, dass diese Rahmenbedingungen für Private Equity völlig ungeeignet und unpraktikabel sind. So ist es aus AVCO Sicht vor allem bedauerlich, dass nur Minderheitsbeteiligungen vorgesehen sind.

Lit (a):

Welches Eigenkapital ist in lit a) angesprochen? Es sollte hinkünftig auf das von den Gesellschaftern der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft insgesamt kommitierte Kapital (= Nominalkapital zuzüglich kommitiertes Genussscheinkapital) abgestellt werden.

Lit (b):

Die „Stufenfinanzierung“ in lit b) ist für Private Equity unpraktikabel. Mit dieser Höhe sind weder early-stage Unternehmen zu finanzieren, schon gar nicht reicht diese Höhe bei Expansionsunternehmen. Auch im Falle wirtschaftlich dringend notwendiger Nachinvestments muss entweder die Beteiligung aufgegeben werden oder der Steuervorteil geht verloren.

Weiters werden Konsortialinvestments unterbunden, was aber gerade in Österreich aufgrund der kleinvolumigen Fonds von großer Bedeutung ist.



Diese Grenze ist eine für die PE/VC Industrie sehr hinderliche Einschränkung mit ausgesprochen negativen Wirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da ohnehin die Obergrenze – maximal 20% des Eigenkapitals dürfen in eine Einzelbeteiligung investiert werden – vorliegt, erscheint eine weitere Grenze hier nicht sinnvoll.

Lit (c):

Die Einschränkung der Annexfinanzierung auf 30% in lit c) wird bedauert, da dies der international üblichen Praxis widerspricht und abgesehen davon, nicht notwendigerweise aus den EU-Leitlinien (insbes. nicht aus Punkt 4.3.1) ersichtlich ist. In Punkt 4.3.3. heißt es verkürzt ausgedrückt: 70% des Gesamtbudgets soll in Form von Risikokapital erfolgen. Die Leitlinien bieten hier somit Spielraum dafür, dass der Grad der Annexfinanzierung über sämtliche Beteiligungen gesehen wird, dies wäre im Sinne höherer Leverage Flexibilität aus AVCO Sicht ausgesprochen sinnvoll.

Lit (f):

Lit f) ergibt sich ebenfalls nicht zwingend aus der EU-Leitlinie und sollte entfallen.

Lit (g):

Lit g) behindert volkswirtschaftlich sinnvolle Investments.

Ad § 6b Abs 2 Z 3 KStG:

Durch den Verweis auf diverse EU-Richtlinien wird die Einhaltung der Bestimmungen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erheblich erschwert. Insbesondere die Begriffsdefinition in Punkt 2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) führt dazu, dass wohl kein Unternehmen im Bereich des Seed-Financing und der Expansionsfinanzierung, die jedenfalls den Fokus von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften bilden sollen, mehr erworben werden kann. Gerade die Bereiche Seed-Financing und Start-Up sowie Expansionsfinanzierung (vgl. vorgeschlagene Fassung § 6b Abs 2 Z 4 lit a) kennzeichnet Unternehmen in einer Phase, in welcher entweder gar keine Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt werden oder jedenfalls nur sehr geringe. Die Definition der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dann wohl regelmäßig erfüllt sein. Dies zeigt sich auch an den bisher eingegangenen Mittelstandsfinanzierungsbeteiligungen in Österreich. Während die Beteiligungen in den Industriezweigen Schiffbau und Kohle voraussichtlich wenig Bedeutung haben werden, kommt den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung hinsichtlich des Anhanges I (Definition der Stahlindustrie) insbesondere dann Bedeutung zu, falls bei



einem stahlverarbeitenden Betrieb eine Beteiligung oder eine Innovation finanziert werden soll.

Ad § 6b Abs 2 Z 4 KStG:

Durch den Verweis auf diverse EU-Dokumente sowie auf die aktuellen (wenigen) Fördergebiete in Österreich, in denen Beteiligungen in Form von Expansionskapital eingegangen werden können, wird die Umsetzung dieser Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Außerhalb der Fördergebiete, in denen auch bei mittleren Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz höchstens MEUR 50 oder Jahresbilanzsumme höchstens MEUR 43) Beteiligungen eingegangen werden dürfen, ist nur Seed-Kapital bzw. Start-up-Kapital oder die Investition in kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. MEUR 10) zulässig.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine extreme Einschränkung dar, sodass MiFiG neu für Private Equity völlig ungeeignete Rahmenbedingungen herstellt und weitgehend totes Recht bleiben dürfte.

Ad § 6b Abs 2 Z 5 KStG:

Auch wenn hier offensichtlich ein allfälliger Missbrauch als Holding verhindert werden soll, ist aus den EU-Leitlinie nicht ersichtlich, warum eine Beteiligung ausscheiden sollte, wenn sie nicht mehr die Kriterien der Z 4 (Seed, Start Up, Expansion) erfüllt.

Wenn die Anmerkungen zu Z 4 nicht berücksichtigt werden, wird die MiFiG im vorliegenden Entwurf dazu gezwungen, erfolgreiche Unternehmen nach 2 Jahren zu verkaufen. Dies würde vor allem Unternehmen treffen, die besonders erfolgreich und expansiv sind und dazu führen, dass sie ausgerechnet im Erfolgsfall die Equity-Finanzierung verlieren, denn schnelles Wachstum ist ja gerade ein Grund für Eigenkapitalbedarf.

Diese Regelung erscheint daher insbesondere aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich nicht sinnvoll, da erfolgreiche Unternehmen negativ selektiert werden.



In den bisherigen Veranlagungsbestimmungen ist ein 3-Jahreszeitraum vorgesehen, der sich in der Praxis bewährt hat und bei behalten werden sollte.

Unklar ist außerdem, ob eine Beteiligung, die die in Z 4 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Erwerbes nicht erfüllt, überhaupt nicht zum Finanzierungsbereich zählt oder gem. Z 5 jedenfalls für die ersten beiden Jahre dem Finanzierungsbereich zugerechnet wird. Gilt für bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften der besondere Anlaufzeitraum weiter, sodass Verstöße gegen Beteiligungsvorschriften unbeachtlich sind? Gilt die alte MiFiG-Verordnung weiter und wird für MiFiG neu eine zweite Verordnung geschaffen?

Ad § 26a Abs. 19 bis 22 (Übergangsbestimmungen):

Die Übergangsvorschrift ist aus Sicht der PE/VC-Industrie viel **zu eng**: Die bisherige Regelung kommt nur auf bereits erworbene Beteiligungen zur Anwendung. Dies ist weder rechtlich notwendig, noch wirtschaftlich in irgendeiner Form zu rechtfertigen. **Es würde damit massiv in bestehende Investitionsstrategien und langfristige Vereinbarungen zwischen Investoren und Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften eingegriffen werden.** Insbesondere bei ausländischen Investoren würde ein beträchtlicher Reputationsschaden hinsichtlich des Standortes Österreich verursacht werden.

Abs 21 beschränkt die Regelungen der MiFiG neu auf Zeiträume bis 2013. Damit kann jedoch aus heutiger Sicht eine MiFiG neu die 7-Jahres-Frist gem. § 5 Z 14 KStG überhaupt nie erfüllen. Außerdem haben MiFiGs in der Regel Mindestlaufzeiten von zumindest 10 Jahren, wodurch die neuen Rahmenbedingungen des § 6b ungeeignet sind.

Weiters bleibt dadurch unklar, was konkret ab 2013 passiert. Da MiFiGs mit Beteiligungen, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, diese ja nicht zwangsläufig bis 2012 abstoßen können oder wollen.

Hier ist jedenfalls eine Übergangsregelung dringend notwendig, wonach der „alte“ § 6b KStG in seiner Gesamtheit auf bis zum 31.12.2007 im Firmenbuch eingetragene MiFiGs für deren gesamte Laufzeit anzuwenden ist.

Es wird Seitens der AVCO davon ausgegangen, dass es sich bei der Nennung des „31.01.2007“ in Abs 20 um ein redaktionelles Versehen handelt da dies sonst eine rückwirkende Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten würde.



Conclusio

In den vergangenen Jahren hat sich die PE/VC Industrie in Österreich gut entwickelt und kann auf einen guten Track Record verweisen, der auf gewachsenen Vertrauensbeziehungen und transparenten Abwicklungsprinzipien (wie zum Beispiel die AVCO Investor-Relations-Richtlinien) beruht.

Die Bedürfnisse der PE/VC Industrie an Inhalte und Übergangsfristen spiegeln sich jedoch im vorliegenden Entwurf nicht wider und der dringende Bedarf nach einem eigenständigen (alternativen oder zusätzlichen) Private Equity Gesetz besteht daher unbedingt weiter. International übliche Rahmenbedingungen sind eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Kapitalaufbringung für PE/VC in Österreich. Nur eine solche kann auch verhindern, dass bereits bestehende (!) Fonds und österreichische Kapitalgeber künftig in ausländische Strukturen ausweichen müssen. Eine moderne Private Equity Gesetzgebung könnte dem heimischen Finanzplatz und gleichzeitig auch einer innovativen und zukunftsweisenden Form der Unternehmensfinanzierung wichtige Impulse geben.

Der vorliegende Entwurf des „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetzes 2007“ stellt hingegen aufgrund kurzer Übergangsfristen und starker Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten eine massive Gefährdung des Bestandes und der zukünftigen Entwicklung der Branche dar.

Wien, 05. Oktober 2007

Kontakt:

AVCO - Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

Dr. Juergen Marchart, Geschäftsführer

Mariahilfer Strasse 54/3/6

A-1070 Wien

Tel.: +43/1/526 38 05 - 0

Fax: +43/1/526 38 05 - 10

office@avco.at

www.avco.at